

KAPITEL 5

WEITERE ANGABEN

299

WEITERE ANGABEN ZUR
ZUSAMMENGEFASSTEN
NICHTFINANZIELLEN
ERKLÄRUNG

309

VERSICHERUNG DER
GESETZLICHEN VERTRETER

310

VERMERKE DES PRÜFERS

326

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

326

ZUKUNFTSGERICHTETE
AUSSAGEN

327

ZEHNJAHRESÜBERSICHT

328

KONTAKTE

328

IMPRESSUM

329

FINANZKALENDER 2026



WEITERE ANGABEN ZUR ZUSAMMENGEFASSTEN NICHTFINANZIELLEN ERKLÄRUNG

Die in diesem Kapitel dargelegten Informationen sind Teil der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung als Teil des zusammengefassten Lageberichts. Die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung wurde einer freiwilligen Prüfung mit begrenzter Sicherheit nach ISAE 3000 (Revised) unterzogen.

Wesentliche ESG-bezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die folgenden Übersichten enthalten Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen unseres Unternehmens, die sich aus unserer doppelten Wesentlichkeitsanalyse (Double Materiality Analysis, DMA) ergeben. In Übereinstimmung mit den EFRAG Leitlinien wurde die Bewertung auf Bruttobasis durchgeführt, sodass der Einfluss umgesetzter Minderungsmaßnahmen nicht berücksichtigt wurde.

WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

Themenbezogener ESRS	Unterthema/Unterunterthema	Wesentliche IRO	Beschreibung	Wertschöpfungsstufe
E1 – Klimawandel	Klimaschutz	Negative Auswirkung	Die Wertschöpfungskette der Textil- und Bekleidungsindustrie verursacht Treibhausgasemissionen entlang des Rohstoffanbaus, der Gewinnung, Verarbeitung, Herstellung, des Transports sowie der Produktnutzung und erhöht damit die Exponierung gegenüber Transitionsregulierung und Kostenbelastungen.	Vorgelagert, eigene Geschäftstätigkeit, nachgelagert
E1 – Klimawandel	Klimaschutz	Risiko	Eine unzureichende Minderung des Klimawandels sowie Verzögerungen beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft können zu regulatorischer Nichtkonformität, höheren Kapitalkosten, beeinträchtigter Wettbewerbsfähigkeit und Reputationsrisiken führen.	Vorgelagert, eigene Geschäftstätigkeit, nachgelagert
E1 – Klimawandel	Anpassung an den Klimawandel	Risiko	Eine unzureichende Anpassung an klimabedingte physische Risiken wie Überschwemmungen, Temperaturextreme oder Störungen der Lieferkette kann langfristig den Betrieb, die Infrastruktur und den Wert von Vermögenswerten beeinträchtigen.	Vorgelagert, eigene Geschäftstätigkeit, nachgelagert
E1 – Klimawandel	Energie	Negative Auswirkung	Ein hoher Energieverbrauch, insbesondere durch fossile Energieträger in vorgelagerten Wertschöpfungsstufen sowie während der Produktnutzung (Waschen und Trocknen), erhöht den ökologischen Fußabdruck und setzt das Geschäftsmodell steigenden Energiekosten und CO ₂ -Bepreisung aus.	Vorgelagert, eigene Geschäftstätigkeit, nachgelagert
E2 – Umweltverschmutzung	Wasserverschmutzung	Negative Auswirkung	Färben, Veredelung und Chemikalieneinsatz in der Textilproduktion sowie unbehandeltes Abwasser bergen Risiken für die Wasserqualität in Produktionsregionen und können Ökosysteme sowie lokale Gemeinschaften beeinträchtigen.	Vorgelagert
E2 – Umweltverschmutzung	Bodenverschmutzung	Negative Auswirkung	Intensive landwirtschaftliche Praktiken und chemische Rückstände können Böden und Grundwasser schädigen und dadurch Biodiversität, Ökosystemleistungen und die langfristige Ressourcenverfügbarkeit beeinträchtigen.	Vorgelagert

Themenbezogener ESRS	Unterthema/Unterunterthema	Wesentliche IRO	Beschreibung	Wertschöpfungsstufe
E2 – Umweltverschmutzung	Besorgniserregende Stoffe, besonders besorgniserregende Stoffe	Negative Auswirkung	Der Einsatz und die Freisetzung besorgniserregender Chemikalien in der Faserherstellung und Textilveredelung bergen Risiken für Ökosysteme und die menschliche Gesundheit.	Vorgelagert
E2 – Umweltverschmutzung	Besorgniserregende Stoffe, besonders besorgniserregende Stoffe	Risiko	Die Exponierung gegenüber Chemikalien und besorgniserregenden Stoffen kann negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit haben und zu regulatorischen sowie reputationsbezogenen Risiken führen.	Nachgelagert
E2 – Umweltverschmutzung	Mikroplastik	Negative Auswirkung	Synthetische Textilfasern setzen während der Nutzung und beim Waschen Mikroplastik frei, das zur Verschmutzung aquatischer Ökosysteme beiträgt und über die Nahrungskette potenzielle Gesundheitsrisiken für Meereslebewesen und Menschen schafft.	Nachgelagert
E3 – Wasser- und Meeresressourcen	Wasserentnahme	Negative Auswirkung	Der hohe Wasserbedarf für Faseranbau und Textilherstellung, insbesondere in wasserarmen Regionen, kann das ökologische Gleichgewicht, die lokale Wasserverfügbarkeit sowie die operative Resilienz beeinträchtigen.	Vorgelagert
E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Negative Auswirkung	Druck auf Ökosysteme durch Landnutzungsänderungen, Entwaldung und Lebensraumzerstörung im Rahmen der Rohstoffgewinnung und Textilproduktion trägt zum Verlust biologischer Vielfalt und zur Degradierung von Ökosystemen bei.	Vorgelagert
E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Positive Auswirkung	Durch die Beschaffung natürlicher Materialien aus regenerativen landwirtschaftlichen Systemen werden Praktiken unterstützt, die die Bodenqualität verbessern, Biodiversität erhalten und wiederherstellen sowie zur langfristigen Stabilität lokaler Ökosysteme beitragen können.	Vorgelagert
E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Risiko	Der Verlust biologischer Vielfalt und die Degradierung von Ökosystemen können Ökosystemleistungen beeinträchtigen, die für Lieferketten und den Geschäftsbetrieb wesentlich sind, und zu höheren Produktionskosten, Unterbrechungen sowie Reputationsrisiken führen.	Vorgelagert
E5 – Kreislaufwirtschaft	Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung, Ressourcenabflüsse	Negative Auswirkung	Die Abhängigkeit von Primärrohstoffen, ineffiziente Recyclingkreisläufe in der vorgelagerten Wertschöpfungskette sowie ein unzureichendes Management von Ressourcenabflüssen wie nicht-zirkuläres Design, nicht recyclingfähige Textilien und chemische Abfälle führen zu Ressourcenverknappung, Umweltbelastungen und langfristiger Verwundbarkeit der Lieferkette.	Vorgelagert, eigene Geschäftstätigkeit, nachgelagert
E5 – Kreislaufwirtschaft	Abfälle	Negative Auswirkung	Abfallentsorgung und -verbrennung, fehlendes Recycling von Produkten sowie unzureichende Wiederverwendung von Verpackungen tragen zu Umweltbelastungen und Treibhausgasemissionen bei und können umliegende Ökosysteme und Gemeinschaften beeinträchtigen.	Nachgelagert
S1 – Eigene Belegschaft	Arbeitsbedingungen – Arbeitszeit	Negative Auswirkung	Lange Arbeitszeiten in Produktion, Einzelhandel und Logistik, insbesondere während Spitzenzeiten, können das Wohlbefinden der Mitarbeiter beeinträchtigen, Ermüdung erhöhen und Produktivität sowie Bindung reduzieren.	Eigene Geschäftstätigkeit
S1 – Eigene Belegschaft	Arbeitsbedingungen – Angemessene Entlohnung	Negative Auswirkung	Unzureichende Vergütung oder Entlohnung unterhalb von Vergleichsniveaus kann die finanzielle Sicherheit und Loyalität der Mitarbeiter beeinträchtigen und sich negativ auf Wohlbefinden und Arbeitszufriedenheit auswirken.	Eigene Geschäftstätigkeit
S1 – Eigene Belegschaft	Arbeitsbedingungen – Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung	Negative Auswirkung	Einschränkungen der Arbeitnehmervertretung und kollektiver Verhandlungen in Produktionsregionen können die Verhandlungsmacht der Mitarbeiter begrenzen und arbeitsrechtliche Risiken verstärken.	Eigene Geschäftstätigkeit (nur eigene Produktion)
S1 – Eigene Belegschaft	Arbeitsbedingungen – Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Negative Auswirkung	Hohe Arbeitslastschwankungen, Spitzen und Überstunden können insbesondere in Produktion und Einzelhandel die Gesundheit, das Engagement und die Fluktuation der Mitarbeiter beeinflussen.	Eigene Geschäftstätigkeit

Themenbezogener ESRS	Unterthema/Unterunterthema	Wesentliche IRO	Beschreibung	Wertschöpfungsstufe
S1 – Eigene Belegschaft	Arbeitsbedingungen – Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Positive Auswirkung	Die Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben durch flexible Arbeitsmodelle, Sabbaticals und Unterstützungsangebote für Eltern kann das Wohlbefinden der Mitarbeiter stärken und Produktivität sowie langfristige Bindung unterstützen.	Eigene Geschäftstätigkeit
S1 – Eigene Belegschaft	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle – Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	Negative Auswirkung	Eine Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen sowie fortbestehende Entgeltunterschiede können den Talentpool einschränken, Karriereentwicklung hemmen und die Leistungsfähigkeit der Organisation beeinträchtigen.	Eigene Geschäftstätigkeit
S1 – Eigene Belegschaft	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle – Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	Positive Auswirkung	Durch Workshops, E-Learning und praxisnahe Schulungen werden Mitarbeiter in ihrer fachlichen und persönlichen Entwicklung unterstützt, was Kompetenzen stärkt und zur langfristigen Unternehmensentwicklung beiträgt.	Eigene Geschäftstätigkeit
S1 – Eigene Belegschaft	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle – Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Negative Auswirkung	Fehlende Barrierefreiheit oder Inklusionsmechanismen können die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einschränken und die Vielfalt der Belegschaft reduzieren.	Eigene Geschäftstätigkeit
S1 – Eigene Belegschaft	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle – Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	Negative Auswirkung	Unzureichende Prävention und Ahndung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz können Vertrauen, Engagement und Reputation beeinträchtigen und rechtliche oder regulatorische Folgen nach sich ziehen.	Eigene Geschäftstätigkeit
S1 – Eigene Belegschaft	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle – Vielfalt	Negative Auswirkung	Eine geringe Vielfalt innerhalb der Belegschaft kann Kreativität und Innovationsfähigkeit einschränken und die organisatorische Resilienz in sich wandelnden Märkten schwächen.	Eigene Geschäftstätigkeit
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Sichere Beschäftigung	Negative Auswirkung	Wettbewerbsdruck und informelle Untervergabe in textilen Lieferketten können das Risiko unsicherer Beschäftigungsverhältnisse erhöhen und Rechte, Schutzmechanismen sowie Geschäftskontinuität beeinträchtigen.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Arbeitszeit	Negative Auswirkung	Lange Arbeitszeiten und unzureichende Ruhezeiten in der Rohstoffgewinnung und Textilverarbeitung können Arbeitsrechte verletzen und das Wohlbefinden der Beschäftigten beeinträchtigen.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Arbeitszeit	Risiko	Unzureichende Überwachung von Lieferanten kann zu Verstößen gegen Arbeitszeitvorgaben führen und regulatorische Sanktionen, Reputationsschäden sowie erhöhte Fluktuation verursachen.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Angemessene Entlohnung	Negative Auswirkung	Untervergabe, schwache Arbeitnehmervertretung und Wettbewerb in Beschaffungsregionen können zu Löhnen unterhalb marktüblicher oder gesetzlicher Mindeststandards führen.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Angemessene Entlohnung	Risiko	Unzureichende Lohnpraktiken von Lieferanten können Fluktuation, Kostenvolatilität und Störungen der Lieferkette verursachen und zu höheren Produktionskosten führen.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Sozialer Dialog	Negative Auswirkung	Einschränkungen der Mitwirkungsrechte von Beschäftigten durch Lieferanten oder Subunternehmer können faire Arbeitspraktiken beeinträchtigen und menschenrechtliche Risiken erhöhen.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten	Negative Auswirkung	Eingeschränkte Vereinigungsfreiheit und das Fehlen von Arbeitnehmervertretungen in Beschaffungsmärkten können den sozialen Dialog und die Interessenvertretung der Beschäftigten beeinträchtigen.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Tarifverhandlungen	Negative Auswirkung	Eine geringe Abdeckung durch Tarifverträge in Beschaffungsregionen kann faire Löhne und Arbeitsbedingungen erschweren und operative Risiken erhöhen.	Vorgelagert

Themenbezogener ESRS	Unterthema/Unterunterthema	Wesentliche IRO	Beschreibung	Wertschöpfungsstufe
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Gesundheitsschutz und Sicherheit	Negative Auswirkung	Der Umgang mit Chemikalien, gefährlichen Materialien und körperlich belastender Arbeit erhöht das Risiko von Verletzungen, Erkrankungen und Lieferkettenunterbrechungen.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle – Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	Negative Auswirkung	Geschlechtsspezifische Ungleichheiten in den Rollen innerhalb der Lieferkette, der Ausschluss von Führungspositionen und niedrigere Löhne für Frauen können Diskriminierung verstärken und das wirtschaftliche Empowerment von Frauen entlang der Wertschöpfungskette einschränken.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle – Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	Risiko	Unzureichende Richtlinien, Melde- und Beschwerdemechanismen sowie Schulungen können zu Vorfällen in der Lieferkette führen und Reputations- sowie Geschäftsrisiken nach sich ziehen.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Sonstige arbeitsbezogene Rechte – Kinderarbeit	Negative Auswirkung	Kinderarbeit stellt insbesondere in vorgelagerten Stufen der Textilproduktion ein Risiko dar und beeinträchtigt die Einhaltung von Menschenrechten, die Zuverlässigkeit der Lieferkette und das Vertrauen in die Marke.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Sonstige arbeitsbezogene Rechte – Zwangsarbeit	Negative Auswirkung	Zwangsarbeit in Vor- und Zwischenphasen textiler Lieferketten betrifft insbesondere Arbeitsmigranten und informell Beschäftigte, verletzt grundlegende Rechte und schwächt verantwortungsvolle Beschaffung sowie Lieferkettenstabilität.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Sonstige arbeitsbezogene Rechte	Risiko	Die Nichteinhaltung von Vorgaben zu Kinder- oder Zwangsarbeit durch Lieferkettenpartner kann zu schweren Menschenrechtsverletzungen, Betriebsunterbrechungen, Haftungs- und Reputationsrisiken führen.	Vorgelagert
S4 – Verbraucher und Endnutzer	Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer	Negative Auswirkung	Verstöße gegen Datenschutzrechte von Kunden und Geschäftspartnern können zu Datenverlusten, Vertrauensverlust und Reputationsschäden führen.	Nachgelagert
S4 – Verbraucher und Endnutzer	Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer	Risiko	Die Nichtwahrung der Privatsphäre der Verbraucher, die Angabe unrichtiger Informationen sowie das Versäumnis, eine schädliche Nutzung von Produkten zu verhindern, können das Verbrauchervertrauen, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Integrität der Marke gefährden.	Nachgelagert
G1 – Unternehmensführung	Unternehmenskultur	Negative Auswirkung	Eine schwache Unternehmenskultur, unzureichende Governance oder unklare ethische Standards können das Verhalten von Mitarbeitern, das Vertrauen von Stakeholdern und interne Kontrollmechanismen beeinträchtigen.	Eigene Geschäftstätigkeit
G1 – Unternehmensführung	Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower)	Negative Auswirkung	Unzureichender Schutz von Hinweisgebern kann die Aufdeckung von Fehlverhalten erschweren und die Fähigkeit des Unternehmens zur Aufdeckung und Behebung systemischer Probleme beeinträchtigen.	Vorgelagert, eigene Geschäftstätigkeit, nachgelagert
G1 – Unternehmensführung	Tierschutz	Negative Auswirkung	Unzureichende Kontrollen beim Einsatz tierischer Materialien können Tierschutzbedenken, Störungen der Lieferkette und Reputationsrisiken verursachen.	Vorgelagert
G1 – Unternehmensführung	Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken	Negative Auswirkung	Unverantwortliche Einkaufs- und Zahlungspraktiken können die finanzielle Stabilität von Lieferanten beeinträchtigen, Vertrauen schwächen und finanzielle Risiken in der Lieferkette erhöhen.	Vorgelagert

Übersicht der ESRS-Angabepflichten

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über sämtliche ESRS-Angabepflichten und deren jeweiligen Anwendungsstatus im Rahmen dieser zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung, differenziert nach angewandten, teilweise angewandten, wesentlichen aber nicht angewandten sowie nicht wesentlichen Anforderungen.

ESRS-ANGABEPFLICHTEN

Angabepflicht	Anwendungsstatus	Angabepflicht	Angabepflicht	Anwendungsstatus	Angabepflicht
ESRS 2 BP-1	teilweise angewandt	Über diese zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung	ESRS E1-7	nicht angewandt	
ESRS 2 BP-2	teilweise angewandt	Über diese zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung	ESRS E1-8	nicht angewandt	
ESRS 2 GOV-1	teilweise angewandt	Governance, Corporate Governance und Erklärung zur Unternehmensführung	ESRS E1-9	nicht angewandt	
ESRS 2 GOV-2	nicht angewandt		ESRS E2 IRO-1	nicht angewandt	
ESRS 2 GOV-3	nicht angewandt		ESRS E2-1	teilweise angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
ESRS 2 GOV-4	nicht angewandt		ESRS E2-2	teilweise angewandt	Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
ESRS 2 GOV-5	nicht angewandt		ESRS E2-3	teilweise angewandt	Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
ESRS 2 SBM-1	teilweise angewandt	Geschäftsmodell, Strategie und Wertschöpfungskette, Geschäftstätigkeit und Konzernstruktur, Konzernstrategie	ESRS E2-4	nicht angewandt	
ESRS 2 SBM-2	teilweise angewandt	Stakeholder-Interessen und -Sichtweisen	ESRS E2-5	nicht angewandt	
ESRS 2 SBM-3	teilweise angewandt	Doppelte Wesentlichkeitsanalyse, Weitere Angaben zur zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung	ESRS E2-6	nicht angewandt	
ESRS 2 IRO-1	angewandt	Doppelte Wesentlichkeitsanalyse	ESRS E3 IRO-1	nicht angewandt	
ESRS 2 IRO-2	teilweise angewandt	Doppelte Wesentlichkeitsanalyse, Weitere Angaben zur zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung	ESRS E3-1	teilweise angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit Wasserressourcen
ESRS E1 GOV-3	nicht angewandt		ESRS E3-2	teilweise angewandt	Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasserressourcen
ESRS E1-1	teilweise angewandt	Übergangsplan für den Klimaschutz	ESRS E3-3	nicht angewandt	
ESRS E1 SBM-3	nicht angewandt		ESRS E3-4	nicht wesentlich	
ESRS E1 IRO-1	nicht angewandt		ESRS E3-5	nicht angewandt	
ESRS E1-2	teilweise angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit Klimaschutz	ESRS E4 SBM-3	nicht angewandt	
ESRS E1-3	teilweise angewandt	Maßnahmen in Bezug auf Klimaschutz	ESRS E4 IRO-1	nicht angewandt	
ESRS E1-4	teilweise angewandt	Ziele im Zusammenhang mit Klimaschutz	ESRS E4-1	„Quick Fix“ angewandt	
ESRS E1-5	teilweise angewandt	Energieverbrauch und Energiemix	ESRS E4-2	„Quick Fix“ angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
ESRS E1-6	teilweise angewandt	Treibhausgasemissionen	ESRS E4-3	„Quick Fix“ angewandt	Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Angabepflicht	Anwendungsstatus	Angabepflicht	Angabepflicht	Anwendungsstatus	Angabepflicht
ESRS E4-4	„Quick Fix“ angewandt	Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	ESRS S2 SBM-2	nicht angewandt	
ESRS E4-5	„Quick Fix“ angewandt		ESRS S2 SBM-3	nicht angewandt	
ESRS E4-6	„Quick Fix“ angewandt		ESRS S2-1	„Quick Fix“ angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette
ESRS E5 IRO-1	nicht angewandt		ESRS S2-2	„Quick Fix“ angewandt	
ESRS E5-1	teilweise angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	ESRS S2-3	„Quick Fix“ angewandt	
ESRS E5-2	teilweise angewandt	Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und der Kreislaufwirtschaft	ESRS S2-4	„Quick Fix“ angewandt	Maßnahmen in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS E5-3	teilweise angewandt	Ziele in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	ESRS S2-5	„Quick Fix“ angewandt	Ziele in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS E5-4	teilweise angewandt	Ressourcenzuflüsse	ESRS S3 SBM-2	nicht wesentlich	
ESRS E5-5	nicht angewandt		ESRS S3 SBM-3	nicht wesentlich	
ESRS E5-6	nicht angewandt		ESRS S3-1	nicht wesentlich	
ESRS S1 SBM-2	nicht angewandt		ESRS S3-2	nicht wesentlich	
ESRS S1 SBM-3	nicht angewandt		ESRS S3-3	nicht wesentlich	
ESRS S1-1	teilweise angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft	ESRS S3-4	nicht wesentlich	
ESRS S1-2	teilweise angewandt	Einbindung der eigenen Belegschaft	ESRS S3-5	nicht wesentlich	
ESRS S1-3	teilweise angewandt	Beschwerdemechanismen und Abhilfeverfahren	ESRS S4 SBM-2	nicht angewandt	
ESRS S1-4	teilweise angewandt	Ziele und Maßnahmen in Bezug auf die eigene Belegschaft	ESRS S4 SBM-3	nicht angewandt	
ESRS S1-5	teilweise angewandt	Ziele und Maßnahmen in Bezug auf die eigene Belegschaft	ESRS S4-1	„Quick Fix“ angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern
ESRS S1-6	teilweise angewandt	Merkmale der eigenen Belegschaft	ESRS S4-2	„Quick Fix“ angewandt	
ESRS S1-7	nicht angewandt		ESRS S4-3	„Quick Fix“ angewandt	
ESRS S1-8	teilweise angewandt	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	ESRS S4-4	„Quick Fix“ angewandt	Maßnahmen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern
ESRS S1-9	teilweise angewandt	Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion (DE&I)	ESRS S4-5	„Quick Fix“ angewandt	Ziele im Zusammenhang mit Verbraucher und Endnutzern
ESRS S1-10	teilweise angewandt	Angemessene Entlohnung	ESRS G1 GOV-1	nicht angewandt	
ESRS S1-11	nicht wesentlich		ESRS G1-1	teilweise angewandt	Unternehmenskultur und Unternehmenspolitik
ESRS S1-12	nicht angewandt		ESRS G1-2	teilweise angewandt	Management der Beziehungen zu Lieferanten
ESRS S1-13	nicht angewandt		ESRS G1-3	teilweise angewandt	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung
ESRS S1-14	nicht wesentlich		ESRS G1-4	teilweise angewandt	Ziele im Zusammenhang mit Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung
ESRS S1-15	nicht angewandt		ESRS G1-5	nicht wesentlich	
ESRS S1-16	nicht angewandt		ESRS G1-6	teilweise angewandt	Zahlungspraktiken
ESRS S1-17	teilweise angewandt	Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz			

Zusätzliche ESG-Datenpunkte unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle

Die folgende Übersicht enthält Informationen zu weiteren ESG-Datenpunkten unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle.

ZUSÄTZLICHE ESG-DATENPUNKTE

	2025	2024
Umwelt		
Gesamtabfallmenge (in Tonnen) ¹	7.656	7.870
Gesamter Netto-Frischwasserverbrauch (in Kubikmetern) ¹	44.946	58.180
Soziales		
Arbeitsunfallrate mit Ausfallzeit (LTIFR) Mitarbeitende ²	7,1	9,6
Arbeitsunfallrate mit Ausfallzeit (LTIFR) für Kontraktoren ^{2,3,4}	7,2	4,7
Anzahl der arbeitsbedingten Todesfälle bei Mitarbeitenden	0	0
Anzahl der arbeitsbedingten Todesfälle bei Kontraktoren ³	0	0

¹ Eigene Geschäftstätigkeit.

² Die Lost Time Injury Frequency Rate (LTIFR) misst die Anzahl der arbeitsbedingten Verletzungen, die Mitarbeitende oder Beschäftigte externer Vertragspartner daran hindern, am nächsten geplanten Arbeitstag zurückzukehren. Sie wird als Anzahl dieser Verletzungen pro Million Arbeitsstunden berechnet.

³ Die Erhebung der Kennzahl erfolgt über alle einbezogenen Gesellschaften, die 89 % der FTE des Gesamtkonzerns abdecken.

⁴ Aufgrund von Korrekturen und Verbesserungen der Datenqualität wurden diese Vorjahreszahlen rückwirkend angepasst.

Weitere Angaben zur EU-Taxonomie

Die folgenden Tabellen, die gemäß Anhang I, Anhang II und Anhang V der delegierten Verordnung zu Artikel 8 der EU-Taxonomie offengelegt werden, geben Auskunft über die taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Anteile von Umsatz, CapEx und OpEx.

EU-TAXONOMIE – OFFENLEGUNG HINSICHTLICH UMSATZ FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Geschäftsjahr 2025	2025			Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH¹-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)						Anteil taxonomie-konformer (A.1) oder taxonomie-fähiger (A.2) Umsatz 2024			
Wirtschaftstätigkeiten	Code²	Umsatz Mio. EUR	Umsatz-Anteil³ %	Klima-schutz	An-passung an den Klima-wandel	Wasser	Um-weltver-schmut-zung	Kreislauf-wirtschaft	Biolo-gische Vielfalt	Klima-schutz	An-passung an den Klima-wandel	Wasser	Um-weltver-schmut-zung	Kreislauf-wirtschaft	Biolo-gische Vielfalt	Mindest-schutz⁴	Kategorie ermög-lichende Tätigkeit⁵	Kategorie Über-gangs-tätigkeit⁶	
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten				J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	%	E	T
A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																			
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		0	0														0		
Davon ermöglichende Tätigkeiten⁵		0	0														0		
Davon Übergangstätigkeiten⁶		0	0														0		
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																			
				EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL										
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		0	0														0		
A. Umsatz taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1+A.2)		0	0														0		
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten																			
Umsatz nicht taxonomie-fähiger Tätigkeiten		4.270	100																
Gesamt		4.270	100																

„J“ = „Ja“, taxonomiefähige und taxonomiekonforme Aktivität mit dem relevanten Umweltziel; „N“ = „Nein“, taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Aktivität mit dem relevanten Umweltziel; „EL“ = „fähig (eligible)“, taxonomiefähige Aktivität für das relevante Umweltziel; „N/EL“ = „nicht fähig (not eligible)“, nicht taxonomiefähige Aktivität für das relevante Umweltziel.

1 Do No Significant Harm.

2 Abkürzung des relevanten Ziels, zu dem die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten kann („taxonomiefähig“), sowie die Abschnittsnummer der Tätigkeit im entsprechenden Anhang, der das Ziel abdeckt.

3 Keine taxonomiefähigen bzw. -konformen Umsätze im Geschäftsjahr 2025, da für das Kerngeschäft von HUGO BOSS bisher keine verbindlichen Taxonomie-Kriterien vorliegen.

4 Einhaltung der von der Taxonomie-Verordnung vorgegebenen sozialen Mindeststandards.

5 Gemäß Taxonomie-Verordnung Tätigkeiten, die es unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der Umweltziele zu leisten („Enabling activities“).

6 Gemäß Taxonomie-Verordnung Tätigkeiten, die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen („Transitional activities“).

EU-TAXONOMIE – OFFENLEGUNG HINSICHTLICH CAPEX FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Geschäftsjahr 2025	2025			Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH¹- Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)						Anteil taxonomie konformer (A.1) oder taxonomie- fähiger (A.2) CapEx, 2024			
Wirtschaftstätigkeiten	Code²	CapEx	CapEx- Anteil³	Klima- schutz	An- passung an den Klima- wandel	Wasser	Um- weltver- schmut- zung	Kreislauf- wirtschaft	Biolo- gische Vielfalt	Klima- schutz	An- passung an den Klima- wandel	Wasser	Um- weltver- schmut- zung	Kreislauf- wirtschaft	Biolo- gische Vielfalt	Mindest- schutz⁴	Kategorie ermög- lichende Tätigkeit⁵	Kategorie Über- gangs- tätigkeit⁶	
		Mio. EUR	%	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	%	E	T
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten																			
A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																			
CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		0	0														0		
Davon ermöglichende Tätigkeiten⁵		0	0														0		
Davon Übergangstätigkeiten⁶		0	0														0		
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomie- konforme Tätigkeiten)																			
				EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL										
Neubau von Gebäuden	CCM 7.1	27	7	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								2		
CapEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		27	7														2		
A. CapEx taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1+A.2)		27	7														2		
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten																			
CapEx nicht taxonomie- fähiger Tätigkeiten		358	93																
Gesamt		385	100																

„J“ = „Ja“, taxonomiefähige und taxonomiekonforme Aktivität mit dem relevanten Umweltziel; „N“ = „Nein“, taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Aktivität mit dem relevanten Umweltziel; „EL“ = „fähig (eligible)“, taxonomiefähige Aktivität für das relevante Umweltziel; „N/EL“ = „nicht fähig (not eligible)“, nicht taxonomiefähige Aktivität für das relevante Umweltziel.

1 Do No Significant Harm.

2 Abkürzung des relevanten Ziels, zu dem die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten kann („taxonomiefähig“), sowie die Abschnittsnummer der Tätigkeit im entsprechenden Anhang, der das Ziel abdeckt („CCM 7.1“ = „Klimaschutz (Climate Change Mitigation), Neubau von Gebäuden“).

3 Die im Rahmen der Taxonomie-Verordnung zu betrachtenden Investitionen (Capital Expenditure, CapEx) umfassen Zugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten, einschließlich Zugängen an Nutzungsrechten aus langfristigen Leasingverträgen.

4 Einhaltung der von der Taxonomie-Verordnung vorgegebenen sozialen Mindeststandards.

5 Gemäß Taxonomie-Verordnung Tätigkeiten, die es unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der Umweltziele zu leisten („Enabling activities“).

6 Gemäß Taxonomie-Verordnung Tätigkeiten, die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen („Transitional activities“).

EU-TAXONOMIE – OFFENLEGUNG HINSICHTLICH OPEX FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Geschäftsjahr 2025	2025			Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH ¹ -Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)						Anteil taxonomie- konformer (A.1) oder taxonomie- fähiger (A.2) OpEx, 2024			
Wirtschaftstätigkeiten	Code ²	OpEx Mio. EUR	OpEx- Anteil ³ %	Klima- schutz J; N; N/EL	An- passung an den Klima- wandel J; N; N/EL	Wasser J; N; N/EL	Um- weltver- schmut- zung J; N; N/EL	Kreislauf- wirtschaft J; N; N/EL	Biolo- gische Vielfalt J; N; N/EL	Klima- schutz J/N	An- passung an den Klima- wandel J/N	Wasser J/N	Um- weltver- schmut- zung J/N	Kreislauf- wirtschaft J/N	Biolo- gische Vielfalt J/N	Mindest- schutz ⁴ J/N	%	Kategorie ermög- lichende Tätigkeit ⁵ E	Kategorie Über- gangs- tätigkeit ⁶ T
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten																			
A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																			
OpEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		0	0														0		
Davon ermöglichende Tätigkeiten ⁵		0	0														0		
Davon Übergangstätigkeiten ⁶		0	0														0		
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																			
				EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL										
OpEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		0	0														0		
A. OpEx taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1+A.2)		0	0														0		
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten																			
OpEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		122	100																
Gesamt		122	100																

„J“ = „Ja“, taxonomiefähige und taxonomiekonforme Aktivität mit dem relevanten Umweltziel; „N“ = „Nein“, taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Aktivität mit dem relevanten Umweltziel; „EL“ = „fähig (eligible)“, taxonomiefähige Aktivität für das relevante Umweltziel; „N/EL“ = „nicht fähig (not eligible)“, nicht taxonomiefähige Aktivität für das relevante Umweltziel.

1 Do No Significant Harm.

2 Abkürzung des relevanten Ziels, zu dem die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten kann („taxonomiefähig“), sowie die Abschnittsnummer der Tätigkeit im entsprechenden Anhang, der das Ziel abdeckt.

3 Im Einklang mit den Ausführungen im Annex I der delegierten Verordnung zu Artikel 8 der EU-Taxonomie verzichtet HUGO BOSS wie schon im Vorjahr für das Geschäftsjahr 2025 aufgrund von Unwesentlichkeit auf die Darstellung der taxonomiefähigen bzw. -konformen operativen Aufwendungen (Operating Expenditure, OpEx).

4 Einhaltung der von der Taxonomie-Verordnung vorgegebenen sozialen Mindeststandards.

5 Gemäß Taxonomie-Verordnung Tätigkeiten, die es unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der Umweltziele zu leisten („Enabling activities“).

6 Gemäß Taxonomie-Verordnung Tätigkeiten, die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen („Transitional activities“).

VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der HUGO BOSS AG zusammengefasst ist, der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des HUGO BOSS Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Metzingen, 3. März 2026

HUGO BOSS AG
Der Vorstand

Daniel Grieder
Oliver Timm
Yves Müller

VERMERKE DES PRÜFERS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die HUGO BOSS AG, Metzingen

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der HUGO BOSS AG, Metzingen, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Konzernanhang, einschließlich wesentlicher Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Den Vergütungsbericht nach § 162 AktG, auf den in Abschnitt „18 | Anteilsbasierte Vergütung“ des Konzernanhangs verwiesen wird, haben wir nicht inhaltlich geprüft. Darüber hinaus haben wir den mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefassten Konzernlagebericht der HUGO BOSS AG, Metzingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die im zusammengefassten Lagebericht enthaltene zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung nach §§ 289b bis 289e und 315b und 315c HGB sowie die zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f und 315d HGB, auf die im Kapitel „Rechtliche Angaben“ des zusammengefassten Lageberichts Bezug genommen wird, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft. Zudem haben wir den im zusammengefassten Lagebericht enthaltenen lageberichtsfremden und als ungeprüft gekennzeichneten Abschnitt „Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems“ nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS® Accounting Standards (im Folgenden „IFRS Accounting Standards“), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025; unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss erstreckt sich nicht auf den Inhalt des oben genannten Vergütungsberichts.
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärungen und des oben genannten als ungeprüft gekennzeichneten lageberichtsfremden Abschnitts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und dem International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards) des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und dem IESBA Code erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungssleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen
2. Werthaltigkeit der den konzerneigenen Einzelhandelsgeschäften zugeordneten Vermögenswerte des Anlagevermögens

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- a. Sachverhaltsbeschreibung (einschließlich Verweis auf zugehörige Angaben im Konzernabschluss)
- b. Prüferisches Vorgehen

1. Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen

a. Im Konzernabschluss werden Nutzungsrechte an Leasingobjekten in Höhe von Mio. EUR 799,9 sowie diesen gegenüberstehende kurz- und langfristige Leasingverbindlichkeiten in Höhe von Mio. EUR 886,9 ausgewiesen, dies entspricht rd. 21,5% bzw. 23,8% der Konzernbilanzsumme. Die Posten resultieren insbesondere aus abgeschlossenen Miet- und Leasingverträgen für das konzerneigene Einzelhandelsgeschäft des HUGO BOSS Konzerns. Die Zusammensetzung des Vertragsportfolios unterliegt dabei regelmäßig bedeutenden Veränderungen aufgrund von Vertragsveränderungen, -kündigungen sowie auslaufenden Verträgen und Neuverträgen.

Vor diesem Hintergrund besteht ein erhöhtes Risiko falscher Darstellungen in der Rechnungslegung hinsichtlich der Vollständigkeit der Erfassung von Verträgen und deren Abbildung im Konzernabschluss. Aus diesem Grund haben wir die Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt angesehen.

Die Angaben zur Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen sind in den Abschnitten „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ und „9 I Leasingverhältnisse“ des Konzernanhangs enthalten.

b. Bei unserer Prüfung haben wir uns ein Verständnis über die eingerichteten Prozesse zur Genehmigung, Erfassung und Validierung von Miet- und Leasingverträgen verschafft. Dabei haben wir die Ausgestaltung und Einrichtung sowie die Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener interner Kontrollen zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung und rechnerisch korrekten Wertermittlung der Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten geprüft. Ferner haben wir in Stichproben Neuverträge und Vertragsveränderungen im Geschäftsjahr 2025 hinsichtlich der Behandlung nach IFRS 16 beurteilt und die einschlägigen Daten in den Miet- und Leasingverträgen mit den in die Wertermittlung der Nutzungswerte und Leasingverbindlichkeiten eingeflossenen Daten verglichen. Ebenso erfolgte eine Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Wertermittlung in Stichproben hinsichtlich der Nutzungsrechte, der Leasingverbindlichkeiten sowie der Abschreibungen und Zinsaufwendungen. Zur Beurteilung der Vollständigkeit der bilanzierten Leasingverträge haben wir neben Befragungen zusätzlich auf Basis einer Stichprobe die sachgerechte Behandlung nach IFRS 16 überprüft.

Zudem haben wir die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach IFRS 16 geforderten Angaben im Konzernanhang geprüft.

2. Werthaltigkeit der den konzerneigenen Einzelhandelsgeschäften zugeordneten Vermögenswerte des Anlagevermögens

a. Der wesentliche Teil der langfristigen Vermögenswerte des HUGO BOSS Konzerns entfällt auf die den konzerneigenen Einzelhandelsgeschäften (Directly operated stores, im Folgenden kurz: „DOS“) zugeordneten und unter den Nutzungsrechten an Leasingobjekten und Sachanlagen ausgewiesenen Vermögenswerte. Diese werden bei Vorliegen von Anhaltspunkten einer Wertminderung zum Abschlussstichtag einem Werthaltigkeitstest (Impairment Test) unterzogen. Als zahlungsmittelgenerierende Einheiten wurden die konzerneigenen Einzelhandelsgeschäfte festgelegt. Im Rahmen des Impairment Tests werden die auf Basis der von den gesetzlichen Vertretern verabschiedeten und vom Aufsichtsrat genehmigten Planung ermittelten künftigen Zahlungsmittelzuflüsse im Rahmen eines Discounted Cashflow-Verfahrens diskontiert. Die Planung wird unter Anwendung branchen- und länderspezifischer Wachstumsraten fortgeschrieben. Hierbei werden auch Erwartungen über künftige Marktentwicklungen und länderspezifische Annahmen berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgt mittels der gewichteten Kapitalkosten der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit.

Das Ergebnis dieser Bewertung ist in hohem Maße von der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter über die künftigen Zahlungsmittelzuflüsse, die spezifischen Wachstumsraten sowie die zur Diskontierung verwendeten gewichteten Kapitalkosten abhängig und daher mit Unsicherheiten und Ermessensspielräumen behaftet. Vor diesem Hintergrund haben wir die Werthaltigkeit der den konzerneigenen DOS zugeordneten Vermögenswerte des Anlagevermögens im Rahmen unserer Prüfung als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt klassifiziert.

Die Angaben zur Ermittlung, Bilanzierung und Bewertung der den DOS zugeordneten Vermögenswerte sind in den Abschnitten „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ und „10 I Werthaltigkeitstests“ des Konzernanhangs enthalten.

b. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Verständnis über die eingerichteten Prozesse und Kontrollen verschafft und die Angemessenheit und Implementierung der von der Gesellschaft eingerichteten Prozesse sowie die Wirksamkeit ausgewählter zugehöriger Kontrollen geprüft. Wir haben das Bewertungsmodell, insbesondere dessen methodische und rechnerische Richtigkeit, unter Einbeziehung unserer internen Bewertungsspezialisten gewürdigt. Zur Beurteilung der Qualität und Verlässlichkeit der Unternehmensplanung haben wir die Planung ausgewählter Geschäftsjahre mit den tatsächlich erzielten Ergebnissen verglichen und wesentliche Abweichungen im Einzelfall analysiert (Planungstreue). Ob die bei der Berechnung verwendeten Datenquellen sowie die geplanten künftigen Zahlungsmittelflüsse eine sachgerechte Grundlage bilden, haben wir insbesondere durch deren Abgleich mit der von den gesetzlichen Vertretern verabschiedeten und vom Aufsichtsrat genehmigten Planung sowie durch Befragung der Verantwortlichen zu den wesentlichen Annahmen und Prämissen dieser Planung überprüft. Darüber hinaus haben wir diese kritisch hinterfragt und unter Berücksichtigung von gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Markterwartungen plausibilisiert. Da ein bedeutender Teil des jeweiligen Nutzungswerts aus prognostizierten Zahlungsmittelflüssen für die Zeit nach dem Detailplanungszeitraum von grundsätzlich einem Jahr resultiert, haben wir insbesondere die für diese Phase angesetzte nachhaltige Retail-Wachstumsrate durch Abgleich mit internen und externen Daten kritisch gewürdigt. Die Ableitung der Diskontierungszinssätze und deren einzelner Bestandteile haben wir unter Einbeziehung unserer internen Bewertungsspezialisten gewürdigt, indem wir insbesondere die Angemessenheit der Peer Group hinterfragt, die verwendeten Marktdaten mit externen Nachweisen abgeglichen und die rechnerische Richtigkeit des Modells nachvollzogen haben.

Zudem haben wir die nach IAS 36 geforderten Angaben im Konzernanhang auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- den Bericht des Aufsichtsrats,
- die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung,
- die zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung,
- den im zusammengefassten Lagebericht enthaltenen lageberichtsforen und als ungeprüft gekennzeichneten Abschnitt „Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems“,

- den Vergütungsbericht nach § 162 AktG,
- die Versicherungen der gesetzlichen Vertreter nach § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB bzw. nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht und
- alle übrigen Teile des Geschäftsberichts mit Ausnahme des Kapitels „Rechtliche Angaben“,
- aber nicht den Konzernabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Angaben im zusammengefassten Lagebericht und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Für die Erklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex, die Bestandteil der zusammengefassten Erklärung zur Unternehmensführung ist, und für den Vergütungsbericht sind die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im zusammengefassten Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht, den Konzern zu liquidieren, oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs, oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- planen wir die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns einzuholen als Grundlage für die Bildung der Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und, sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei, die den SHA-256-Wert 2bc8a2c0bb9e3fca9f28eb1d49802786ec0eb65cafdb8d441a515f5d7631459e aufweist, enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben

von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 11. Juni 2025 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2022 als Konzernabschlussprüfer der HUGO BOSS AG, Metzingen, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Sonstiger Sachverhalt – Verwendung des Bestätigungsvermerks

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Konzernabschluss und dem geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Konzernabschluss und zusammengefasste Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere sind der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Marco Koch.

Stuttgart, den 6. März 2026

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marco Koch
Wirtschaftsprüfer

Constantin Fuchs
Wirtschaftsprüfer

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die HUGO BOSS AG, Metzingen

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der HUGO BOSS AG, Metzingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigegeführten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Stuttgart, den 9. März 2026

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marco Koch
Wirtschaftsprüfer

Constantin Fuchs
Wirtschaftsprüfer

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit in Bezug auf die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung

An die HUGO BOSS AG, Metzingen

Prüfungsurteil

Wir haben die im Abschnitt „Zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung“ des mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefassten Konzernlageberichts enthaltene zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung der HUGO BOSS AG, Metzingen, zur Erfüllung der §§ 289b bis 289e, 315b und 315c HGB einschließlich der in dieser zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung enthaltenen Angaben zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 (nachfolgend die „zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Nicht Gegenstand unserer Prüfung waren

- die als ungeprüft gekennzeichneten Vorjahresangaben.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die beigefügte zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit §§ 289b bis 289e, 315b und 315c HGB und den Anforderungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt ist.

Wir geben kein Prüfungsurteil ab zu den als ungeprüft gekennzeichneten Bestandteilen der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich. Folglich ist der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung nach ISAE 3000 (Revised) ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards und des vom IAASB herausgegebenen International Standard on Quality Management (ISQM) 1 angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien und für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung) oder Irrtümern ist.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen und die Ermittlung von zukunftsorientierten Informationen zu einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung.

Inhärente Grenzen bei der Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung

Die einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden. Die gesetzlichen Vertreter haben in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung Auslegungen solcher Formulierungen und Begriffe vorgenommen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegungen. Da solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich durch Regulatoren oder Gerichte ausgelegt werden können, ist die Gesetzmäßigkeit von Messungen oder Beurteilungen der Nachhaltigkeitssachverhalte auf Basis dieser Auslegungen unsicher. Auch die Quantifizierung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung angegeben wurden, unterliegt inhärenten Unsicherheiten.

Diese inhärenten Grenzen betreffen auch die Prüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung beinhaltet.

Im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit gemäß ISAE 3000 (Revised) üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- erlangen wir ein Verständnis über den für die Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung angewandten Prozess.
- identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- würdigen wir die zukunftsorientierten Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Informationen abweichen.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten

Eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die Nachhaltigkeitsinformationen. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir:

- die Eignung der von den gesetzlichen Vertretern in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung dargestellten Kriterien insgesamt beurteilt.
- die gesetzlichen Vertreter und relevante Mitarbeiter befragt, die in die Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, sowie über die auf diesen Prozess bezogenen internen Kontrollen.

- die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Methoden zur Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung beurteilt.
- die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angegebenen geschätzten Werte und der damit zusammenhängenden Erläuterungen beurteilt.
- analytische Prüfungshandlungen bzw. Einzelfallprüfungen und Befragungen zu ausgewählten Informationen in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung durchgeführt.
- die Darstellung der Informationen in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung gewürdigt.
- den Prozess zur Identifikation der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten und der entsprechenden Angaben in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung gewürdigt.

Verwendungsbeschränkung

Wir erteilen den Vermerk auf Grundlage unserer mit der Gesellschaft geschlossenen Auftragsvereinbarung (einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.). Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen.

Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Stuttgart, den 6. März 2026

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Thomas Reitmayr
Wirtschaftsprüfer

Daniel Oehlmann
Wirtschaftsprüfer

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Die Entwicklung von HUGO BOSS kommt im Konzernabschluss am deutlichsten zum Ausdruck. Wie viele andere Unternehmen hat sich HUGO BOSS im Interesse der Übersichtlichkeit entschieden, die Zahlen des Jahresabschlusses der HUGO BOSS AG nicht in den Geschäftsbericht aufzunehmen. Dieser wird weiterhin nach deutschem Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt und ist auf der Unternehmenswebsite unter group.hugoboss.com abrufbar.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieses Dokument enthält vorausschauende Aussagen über zukünftige Entwicklungen, die auf aktuellen Einschätzungen des Managements beruhen. Wörter wie „antizipieren“, „annehmen“, „glauben“, „einschätzen“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „können/könnten“, „planen“, „projizieren“, „sollten“ und ähnliche Begriffe kennzeichnen solche vorausschauenden Aussagen. Solche Aussagen sind gewissen Risiken und Unsicherheiten unterworfen. Sollte einer dieser Unsicherheitsfaktoren oder andere Unwägbarkeiten eintreten oder sich die den Aussagen zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig erweisen, könnten die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den in diesen Aussagen genannten oder implizit zum Ausdruck gebrachten Ergebnissen abweichen. HUGO BOSS hat weder die Absicht noch übernimmt das Unternehmen eine Verpflichtung, vorausschauende Aussagen laufend zu aktualisieren, da diese ausschließlich von den Umständen am Tag ihrer Veröffentlichung ausgehen.

ZEHNJAHRESÜBERSICHT

	2025	2024	2023	2022	2021	2020 ¹	2019 ²	2018	2017	2016
Konzernumsatz (in Mio. EUR)	4.270	4.307	4.197	3.651	2.786	1.946	2.884	2.796	2.733	2.693
Umsatz nach Marken ³										
BOSS Menswear	3.346	3.329	3.256	2.868	2.181	1.530	2.488	2.422	2.336	2.313
BOSS Womenswear	280	297	288	239	192	131				
HUGO	644	682	653	545	413	285	396	374	397	380
Umsatz nach Segmenten										
EMEA	2.664	2.625	2.562	2.303	1.742	1.231	1.803	1.736	1.681	1.660
Amerika	993	1.020	955	789	543	308	560	574	577	582
Asien/Pazifik	509	553	576	467	423	343	438	410	396	382
Lizenzen	104	109	104	92	77	64	84	76	79	69
Umsatz nach Vertriebskanälen ³										
Stationärer Einzelhandel ⁴	2.167	2.241	2.262	2.016	1.512	1.057	1.869	1.768	1.732	1.677
Stationärer Großhandel ⁵	1.108	1.111	1.033	895	647	472	931	952	922	947
Digital	891	846	798	648	549	352	–	–	–	–
Lizenzen	104	109	104	92	77	64	84	76	79	69
Ertragslage (in Mio. EUR)										
Bruttoertrag	2.626	2.660	2.581	2.256	1.721	1.187	1.875	1.823	1.808	1.777
Bruttomarge in %	61,5	61,8	61,5	61,8	61,8	61,0	65,0	65,2	66,2	66,0
EBIT	391	361	410	335	228	–236 ⁶	344	347	341	263
EBIT-Marge in %	9,2	8,4	9,8	9,2	8,2	–12,1 ⁷	11,9	12,4	12,5	9,8
EBITDA	782	775	752	680	568	230	707	476	499	433
Auf die Anteilseigner entfallendes Konzernergebnis	249	213	258	209	137	–220 ⁸	205	236	231	194
Vermögenslage und Kapitalstruktur zum 31. Dezember (in Mio. EUR)										
Kurzfristiges operatives Nettovermögen	775	791	870	613	376	491	528	537	459	524
Langfristige Vermögenswerte	1.858	1.930	1.681	1.535	1.458	1.516	1.713	686	662	752
Eigenkapital	1.558	1.450	1.311	1.135	940	760	1.002	981	915	888
Eigenkapitalquote in %	42	38	38	36	34	30	35	53	53	49
Bilanzsumme	3.721	3.782	3.472	3.127	2.736	2.570	2.877	1.858	1.720	1.799
Finanzlage und Dividende (in Mio. EUR)										
Free Cashflow	499	497	96	166	560	164	457	170	294	220
Nettoverschuldung (zum 31. Dezember)	839	1.038	1.006	767	628	1.004	1.040	22	7	113
Investitionen	195	286	298	192	104	80	192	155	128	157
Abschreibungen	391	414	342	345	339	465 ⁹	362	129	158	169
Finanzierungsstärke (zum 31. Dezember) ¹⁰	1,1	1,3	1,3	1,1	1,1	–6,7	0,2	0,0	0,0	0,2
Ausschüttungssumme ¹¹	3	97	93	69	48	3	3	186	183	179
Weitere Erfolgsfaktoren										
Mitarbeiter (zum 31. Dezember) ¹²	17.527	18.623	18.738	16.930	14.041	13.795	14.633	14.685	13.985	13.798
Personalaufwand (in Mio. EUR)	984	979	918	794	627	570	640	629	604	605
Anzahl eigener Einzelhandelsgeschäfte	1.462	1.532	1.418	1.316	1.228	1.157	1.113	1.092	1.139	1.124
Aktien (in EUR)										
Ergebnis je Aktie	3,61	3,09	3,74	3,04	1,99	–3,18 ¹³	2,97	3,42	3,35	2,80
Dividende je Aktie ¹¹	0,04	1,40	1,35	1,00	0,70	0,04	0,04	2,70	2,65	2,60
Schlusskurs (zum 31. Dezember)	36,15	44,78	67,46	54,16	53,50	27,29	43,26	53,92	70,94	58,13
Aktienanzahl in Stück (zum 31. Dezember)	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000

¹ Im Geschäftsjahr 2020 verzeichnete HUGO BOSS nicht zahlungswirksame Wertminderungen im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen von COVID-19 auf das eigene Einzelhandelsgeschäft in Höhe von 110 Mio. EUR.

² Einige Finanzkennzahlen sind aufgrund der Anwendung des IFRS 16 ab dem Geschäftsjahr 2019 nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Weiterführende Informationen zur Erstanwendung des IFRS 16 finden sich im Geschäftsbericht 2019.

³ Anpassung der Darstellung ab dem Geschäftsjahr 2020 im Einklang mit der „CLAIM 5“-Strategie.

⁴ Bis zum Geschäftsjahr 2019 wurden die eigenen Einzelhandelsumsätze inklusive eigener Online-Umsätze berichtet.

⁵ Bis zum Geschäftsjahr 2019 wurden die Großhandelsumsätze inklusive der im Großhandel erzielten Online-Umsätze berichtet.

⁶ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen beläuft sich das EBIT auf minus 126 Mio. EUR.

⁷ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen beläuft sich die EBIT-Marge auf –6,5%.

⁸ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen beläuft sich das Konzernergebnis auf minus 131 Mio. EUR.

⁹ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen belaufen sich die Abschreibungen auf 355 Mio. EUR.

¹⁰ Ab 2021: Nettoverschuldung/EBITDA inkl. Auswirkungen des IFRS 16; bis einschließlich 2020: Nettoverschuldung/EBITDA ohne Auswirkungen des IFRS 16.

¹¹ 2025: Dividendenvorschlag; Gesetzliche Mindestdividende; Weitere Informationen können dem Kapitel „Unsere Aktie“ entnommen werden;

2020/2019: Gesetzliche Mindestdividende von 0,04 EUR je Aktie vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie.

¹² Vollzeitäquivalent (Full-time equivalent, FTE).

¹³ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen beläuft sich das Ergebnis je Aktie auf minus 190 EUR.

KONTAKTE

Investor Relations**Telefon** +49 7123 94-80903**E-Mail** investor-relations@hugoboss.com**Christian Stöhr**

Senior Vice President Investor Relations

Telefon +49 7123 94-87563**E-Mail** christian_stoehr@hugoboss.com**Carolin Westermann**

Senior Vice President Global Corporate Communications

Telefon +49 7123 94-86321**E-Mail** carolin_westermann@hugoboss.com

IMPRESSUM

HUGO BOSS AGHoly-Allee 3
72555 Metzingen**Telefon** +49 7123 94-0
group.hugoboss.com**Veröffentlichungstag**

Dienstag, 10. März 2026

Konzeption und Gestaltungnexxar GmbH, Wien
www.nexxar.com**Vorstandsfotos**

Andreas Pohlmann

FINANZKALENDER 2026

5. Mai 2026	Ergebnisse des ersten Quartals 2026
21. Mai 2026	Hauptversammlung
4. August 2026	Ergebnisse des zweiten Quartals 2026 & Halbjahresfinanzbericht 2026
3. November 2026	Ergebnisse des dritten Quartals 2026